



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 5/2014

28. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 27. Januar 2014 Seite 248

Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz Vom 27. Januar 2014

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3) hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Habilitationsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz

Die Habilitationsordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 15. April 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2010, S. 167) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“ wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet.“
 - b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Näheres wird durch die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent der Technischen Universität Chemnitz bestimmt.“
2. In § 2 Abs. 5, § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „SächsHSG“ durch die Angabe „SächsHSFG“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„In die Habilitationskommission können auch Habilitierte und Professoren anderer Hochschulen durch den Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat berufen werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 5 bis 8.
4. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:
„5. ein Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung,“
 - b) In Satz 2 werden die bisherigen Nummern 5 bis 8 die Nummern 6 bis 9.
 - c) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„Die unter Nummer 7 bis 9 genannten Unterlagen sind vom Bewerber zu unterzeichnen.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„die Angabe, dass der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt werden kann,“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, seinen Doktorgrad mit dem Zusatz „habil.“ zu führen (§ 1). Der Habilitierte ist unter den Voraussetzungen von § 1 Abs. 2 Satz 3 sowie der in § 1 Abs. 2 Satz 4 genannten Ordnung berechtigt, zusätzlich die Bezeichnung „Privatdozent“ (PD) zu führen.“

6. In § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 13 Abs. 4 wird jeweils die Angabe „oder „PD““ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften am 11. Dezember 2013 beschlossen und am 22. Januar 2014 vom Rektorat genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Chemnitz, den 27. Januar 2014

Der Dekan der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Thomas L. Milani